

Satzung
des Vereins der Freunde und Förderer
der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und
Meeresforschung e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Freunde und Förderer der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung e.V. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (Stiftung AWI). Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Einwerbung von Mitteln zur Weiterleitung an die Stiftung AWI für gemeinnützige Zwecke;
- die Unterstützung von Aktivitäten auf dem Gebiet der Polar- und Meeresforschung, etwa durch die Förderung von Projekten;
- die Mitwirkung bei der Pflege von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Beziehungen;
- die Organisation von Veranstaltungen zum wissenschaftlichen Gedankenaustausch in Form von Vorträgen, Kolloquien oder Seminaren;
- die Förderung und Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zur Polar- und Meeresforschung;
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- die Unterstützung des Kontaktes zwischen der Stiftung AWI und Schulen und
- die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeitern des Alfred-Wegener-Instituts.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Recht auf das Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
6. Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Begünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in der Satzung eingefügt oder aufgehoben wird sowie der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, einmalige Beiträge der Mitglieder, Spenden und sonstige Fördermittel.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen (natürliche Personen), Behörden und Vereinigungen, Verbände, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen (juristische Personen) jedweder Rechtsform werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Die Anerkennung der Satzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Über die Annahme entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen;
 - b. durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr ist in voller Höhe zu entrichten;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein. Ausschlussgründe liegen insbesondere vor bei erheblichem Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder sonstigem das Ansehen des Vereins oder der von ihm geförderten Institution schädigenden Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.
4. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind aber von der Pflicht der Beitragszahlung entbunden.

§ 7

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand befristete Befreiungen oder Reduzierungen der Mitgliedsbeiträge für einzelne Mitglieder festlegen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden ehrenamtlichen Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei Stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. einem Schatzmeister
2. Einer der Stellvertretenden Vorsitzenden ist der Direktor/die Direktorin der Stiftung AWI kraft seines/ihrer Amtes.
3. Die Vorstandsmitglieder werden, außer dem Direktor/der Direktorin der Stiftung AWI, der/die Vorstandsmitglied kraft Amtes ist, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Vorstandsmitgliedern, die von einer Behörde, Institution oder einem Unternehmen entsandt werden, endet die Vorstandszugehörigkeit mit dem Ausscheiden aus der beruflichen Funktion. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Vorstandsmitglieder wählen; vertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Vorstandes. Beide sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen und bevollmächtigen, den Verein bei Rechtsgeschäften, die nicht über den Kreis der gewöhnlichen Geschäfte hinausgehen, allein zu vertreten. Die Einrichtung der Geschäftsführerstelle bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichem Personal einrichten.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit wird der Antrag abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden oder seinen Vertretern schriftlich zu unterzeichnen.
9. Der Vorstand kann sich zusätzlicher Gremien zur Erfüllung seiner Aufgaben bedienen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung;
 - b. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
 - c. Änderung der Mitgliedsbeiträge;
 - d. Beschlüsse über eine eventuelle Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung;
 - e. Beschlüsse über die Satzungsänderung;
 - f. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins;
 - g. Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers;
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter der Einhaltung der Einladefrist von sechs Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsantrag). Der Vorsitzende oder ein durch diesen bestimmter Versammlungsleiter leitet die Versammlung.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angaben von Gründen wünscht.
4. Nur die anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Ein Mitglied kann sich durch schriftlich nachzuweisende Vollmacht vertreten lassen. Die Mitgliederversammlung ist im Allgemeinen unabhängig von der anwesenden Mitgliederzahl beschlussfähig. Beschlüsse über laufende Geschäfte und über die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu einer Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder notwendig, wobei die Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder in diesen beiden Fällen mindestens 50% der gesamten Vereinsmitglieder umfassen muss. Ist nach dieser Maßgabe die Mitgliederversammlung nicht fähig, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, so kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11

Finanz- und Rechnungswesen

1. Die Zahlungsberechtigung für die auf den Namen des Vereins bei Geldinstituten geführten Konten wird vom Vorstand gesondert geregelt.
2. Der Schatzmeister hat den Haushaltsplan zu entwerfen und dem Vorstand vorzulegen.
3. Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Finanzbericht zu fertigen.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und nicht Angestellter des Vereins sein darf. Er hat die ordnungsgemäße Kassen- und Mittelverwendung zu kontrollieren und darüber in der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 12

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung AWI, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Satzungsänderung

Falls vom Registergericht oder von den Finanzbehörden Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern, sofern die Änderungen nicht von erheblicher Bedeutung sind.